

Verhaltenskodex



Vorwort

Die Alpen Privatbank hat sich auf passgenaue Finanzlösungen spezialisiert und setzt auf sehr persönliche und langjährige Beziehungen zu ihren Kunden. Grundlagen dafür sind die Empathie aller Mitarbeitenden, Beratung auf Augenhöhe und ihre außerordentliche Kundennähe. So entstehen in Verbindung mit ihrem profunden Know-how Veranlagungsstrategien nach Maß. Zusammenhalt, die Herkunft aus der Alpenregion und gemeinsame Werte wirken sowohl nach innen als auch nach außen vertrauensbildend.

Ein gleichberechtigtes Miteinander ist dabei unser Antrieb, Redlichkeit unser festes Fundament zur nachhaltigen Unternehmensführung und zur damit verbundenen gesellschaftlichen Verantwortung. Unsere Rolle in der Finanzwirtschaft ist geprägt durch gelebte Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitenden und Aktionären, gegenüber unserer Gesellschaft und der gesamten Alpenregion.

Unser geschäftliches Verhalten basiert auf folgenden prinzipiellen Wertvorstellungen, die in der Vision und in den Führungswerten der Alpen Privatbank beschrieben sind.

- **UNSERE WERTE:** vertrauenswürdig, empathisch, passgenau, solide
- **VERANTWORTUNG:** Wir tragen Verantwortung für unsere Kunden und Mitarbeitenden.
- **ERFOLGE:** Wir erzielen nachhaltige Erfolge durch eine ausgeprägte Teamorientierung, hohe Expertise und herausragende Qualität.
- **MIT.EINANDER:** Wir gestalten gemeinsam mit Freude und Herzblut unsere Alpen Privatbank.

Der Verhaltenskodex (Code of Conduct) der Alpen Privatbank definiert Grundwerte in Bezug auf gesetzeskonforme und ethische Verhaltensweisen im Bankgeschäft und legt damit einen verbindlichen Standard für die Alpen Privatbank fest. Er ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmenskultur, sinnstiftend mit großem Gestaltungsspielraum und hoher Verantwortung für Kunden und Mitarbeitende.

Riezlern, Innsbruck, Salzburg, Düsseldorf und Stuttgart im Oktober 2023

Ihre Alpen Privatbank

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	4
2. Arbeitsplatz und Mitarbeitende	5
3. Bestechung und Korruption	7
4. Umgang mit Geschäftspartnern	7
5. Marktmissbrauch	8
6. Buchführung, Offenlegung und Kooperation	9
7. Sensible Geschäftsfelder	9
8. Whistleblowing	11

1. Grundlagen

1.1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex gelten für alle Mitarbeitenden der Alpen Privatbank (im Folgenden kurz APB) und müssen von diesen befolgt werden. Detailregelungen sind in den entsprechenden internen Dienst- und Arbeitsanweisungen enthalten. Wir kommunizieren und interagieren ehrlich und aufrichtig mit allen Stakeholdergruppen. Es ist unsere Verantwortung, unsere Reputation zu schützen.

Wir legen besonderen Wert auf eine sorgfältige und gründliche Auswahl unserer Geschäftspartner und Berater:innen, die in unserem Auftrag agieren und uns bei der Geschäftsabwicklung unterstützen. Dieser Verhaltenskodex steht Dritten, die aus diesem keinerlei Ansprüche gegenüber der Bank geltend machen können, zum jederzeitigen Abruf auf der Homepage der APB zur Verfügung.

1.2. Diversität und Antidiskriminierung

Wir dulden keinesfalls Diskriminierungen oder Belästigungen aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Bildung, Alter, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Geschlecht oder einer nicht nur vorübergehenden körperlichen bzw. geistigen Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen. Wir verbieten daher bspw. erniedrigende Kommentare, respektlose Witze, unanständige Ausdrücke oder anzügliche Gesten in den Räumlichkeiten der APB.

1.3. Beachtung der Gesetze

Alle Mitarbeitende der APB müssen bei Ausführung ihrer geschäftlichen Tätigkeiten bestrebt sein, höchstmögliche Standards zu erreichen. Gesetze, Verordnungen, Erlässe, interne Dienst- und Arbeitsanweisungen sowie die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex sind strikt einzuhalten.

Das heißt insbesondere:

Das Streben nach Gewinn rechtfertigt keine Verstöße gegen das Gesetz oder die Bestimmungen des Verhal-

tenskodex. Praktiken, die nicht dem Gesetz oder dem Verhaltenskodex entsprechen, werden nicht aufgrund der Tatsache legitimiert, dass sie von Wettbewerbern oder anderen Marktteilnehmern angewendet werden.

Alle Mitarbeitende sind angehalten, sich eigenverantwortlich über die für ihre Aufgaben relevanten Gesetze, Verordnungen, Erlässe und internen Regelungen umfassend zu informieren.

Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit befolgen wir die geltenden Steuergesetze und tragen zu den Volkswirtschaften der Länder, in denen wir Geschäfte tätigen, durch die Abgabe von Steuern bei. Mitarbeitende müssen sämtliche Praktiken vermeiden, die eine ungesetzliche Steuerumgehung beinhalten.

1.4. Leitprinzipien zur Anwendung

Kein Verhaltenskodex kann Anspruch darauf erheben, das richtige Verhalten für jede einzelne Situation vorzugeben – das ist auch nicht das Ziel. Die APB vertraut darauf, dass alle Mitarbeitenden aufgrund der Ausbildung und der moralischen Integrität bei allen geschäftlichen Aktivitäten wohlüberlegt und verantwortungsvoll entscheiden, welche Verhaltensweise in der jeweiligen Situation zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Verhaltenskodex angemessen ist.

Zur Feststellung der Angemessenheit sollten sie sich folgende Fragen stellen:

- Ist meine Handlung gesetzlich erlaubt und entspricht sie den Zielsetzungen der APB?
- Habe ich das „subjektive Gefühl“, dass meine Handlung richtig ist?
- Könnte ich meine Handlung vor der Geschäftsleitung der Bank oder vor Behörden rechtfertigen?

Bei Fragen zur Anwendung dieses Verhaltenskodex und bei Unsicherheiten bezüglich der direkten oder indirekten Auswirkungen eines Geschäfts auf die ethischen Zielsetzungen der APB besteht selbstverständlich das

Recht, sich von Führungskräften, den Verantwortlichen für WAG-Compliance sowie BWG-Compliance oder den Spezialist:innen der Rechtsabteilung beraten zu lassen. In Streit- oder Auslegungsfragen ist der Gesamtvorstand der APB die oberste Instanz.

1.5. Meldung bei Verstößen

Niemand ist von der Obliegenheit zur Beachtung dieses Verhaltenskodex ausgenommen. Wer einen Vorgang bemerkt, der rechtswidrig erscheint oder gegen diesen Verhaltenskodex verstößt, hat die Möglichkeit, diesen Vorgang zu melden. Bei unternehmensrelevanten Sachverhalten mit schwerwiegenden Folgen (z.B. das vorsätzliche Begehen einer Straftat) besteht eine Meldepflicht. Zur Meldung siehe Punkt 8. Whistleblowing.

1.6. Sanktionen im Falle eines Verstoßes

Dieser Verhaltenskodex bildet einen integralen Bestandteil der allgemeinen Anstellungsbedingungen. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex müssen die Mitarbeitenden somit auch mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, die von einer einfachen Ermahnung bis hin zu einer Entlassung reichen können. Darüber hinaus können Verstöße auch straf- und zivilrechtliche Konsequenzen (z.B. Schadensersatzforderungen) für die betroffenen Mitarbeitenden zur Folge haben.

1.7. Verantwortung

Die oberste Verantwortung für die verbindliche Interpretation und Einhaltung dieses Verhaltenskodex liegt beim Vorstand der Bank. Die operative Verantwortung für die Einführung und Umsetzung sowie die Information der Mitarbeitenden tragen gemeinsam die Verantwortlichen für WAG-Compliance sowie BWG-Compliance. Die Führungskräfte der APB tragen die Verantwortung für die Anwendung und Befolgung dieses Verhaltenskodex in ihrem Verantwortungsbereich. Allen Führungskräften – und damit auch dem Vorstand – obliegt eine Vorbildfunktion.

2. Arbeitsplatz und Mitarbeitende

2.1. Anstellungsverhältnis

Wir respektieren die Meinung anderer und ihre persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte. Wir dulden keinerlei Diskriminierung und Belästigung, in welcher Form auch immer. Drohungen oder Gewalttätigkeiten werden nicht toleriert. Einstellung, Beförderung und Beurteilung der Mitarbeitenden erfolgen allein aufgrund leistungsorientierter Kriterien und beruflicher Erfahrung.

Unsere Vergütungspolitik entspricht gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben und steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank im Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit unserer Mitarbeitenden ist ein wichtiges Thema. Wir bekennen uns zur betrieblichen Gesundheitsförderung („Body&Mind“-Programm) und sind bestrebt, Arbeitsunfälle sowie berufsbedingte Krankheiten zu verhindern. Die Bank stellt sicher, dass alle gesetzlichen Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erfüllt werden.

2.2. Interessenskonflikte

Mitarbeitende und Mitglieder der Leitungsorgane (das sind alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Bank oder deren Kunden stehen. Potenzielle Interessenskonflikte können insbesondere im Zusammenhang mit Geschenken, Einladungen, Auftragsvergaben sowie Geschäften in Finanzinstrumenten und Korruption, Betrug oder Marktmissbrauch auftreten. Besteht der Eindruck eines Interessenskonflikts, muss dies entsprechend den internen Richtlinien gemeldet werden.

2.3. Datenschutz sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Wir gehen bei der Entgegennahme, Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten (Finanzdaten, technische Daten, Betriebsdaten, Kunden-Informationen, Aktennotizen etc.) mit größter Sorgfalt vor. Dabei halten wir uns an vorgegebene Datensicherheitsstandards und Abläufe und vermeiden, dass Unberechtigte diese Informationen einsehen, nutzen, verändern oder zerstören können.

Vertrauliche Informationen jeglicher Art dürfen weder für die Verfolgung eigener Interessen noch für die Nutzung der Interessen Dritter zugänglich gemacht werden. Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

2.4. Kontoführung

Bei der Bank geführte Konten und Depots von Mitarbeitenden werden unter strikter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Regelungen und internen Richtlinien geführt. Wir achten bei der eigenen Kontoführung insbesondere auch auf die Einhaltung bestehender Kreditrahmen und Vereinbarungen und auf eine nachhaltige und fristgerechte Abdeckung von bestehenden Überziehungen und Rückständen.

Sämtliche Konten, Sparbücher und Depots, lautend auf Mitarbeitende, werden ausschließlich für die Disposition von eigenem Geld eröffnet und geführt. Wir eröffnen demnach keine Konten, Sparbücher oder Depots auf eigenen Namen zur Einzahlung und Disposition fremder Gelder.

2.5. Mitarbeitenden-Vertretung und freie Meinungsäußerung

Alle Mitarbeitenden haben das Recht, sich Vereinigungen ihrer Wahl anzuschließen oder diese zu gründen und im Rahmen von Betriebsratswahlen zu kandidieren. Der Vorstand der APB und der Betriebsrat arbeiten in einem konstruktiven Dialog offen und vertrauensvoll zusammen und versuchen, die Anliegen der Mitarbeiten-

den bestmöglich zu unterstützen. Unsere Mitarbeitenden haben außerdem das Recht, sich zu organisieren und ihre Meinung frei zu äußern, sofern dadurch nicht die Rechte anderer verletzt werden.

2.6. Persönliche Verantwortung

Alle Mitarbeitenden haben sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unternehmens verantwortlich zu agieren.

Sie sind angehalten, insbesondere die nachfolgenden Pflichten eigenverantwortlich einzuhalten und sorgfältig wahrzunehmen:

- Einhaltung der Zeichnungsberechtigungen
- die Einhaltung von Limit-Regeln
- die Einhaltung von eingeräumten (persönlichen) Kompetenzen

Bei Schriftstücken mit Außenwirkung müssen sich zeichnungsberechtigte Mitarbeitende bei Unterfertigung der Verantwortung und Konsequenzen bewusst sein.

2.7. Umgang mit Medien

Der professionelle Umgang mit Medien ist für die Bank von sehr großer Bedeutung. Aussagen und schriftliche Verlautbarungen gegenüber Medienvertretern erfolgen ausschließlich durch den Vorstand der APB oder die dafür verantwortlichen Mitarbeitenden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Uns ist bewusst, dass unsere Mitarbeitenden soziale Medien für private Zwecke nutzen. Bei öffentlichen Äußerungen als Privatpersonen ist es den Mitarbeitenden nicht gestattet, sich auf ihre Funktion in der Bank zu berufen. Ein gesetzeskonformes Verhalten sowie die Beachtung der Bestimmungen dieses Verhaltenskodex wird von unseren Mitarbeitenden auch bei öffentlichen Äußerungen als Privatpersonen erwartet.

3. Bestechung und Korruption

3.1. Korruption, Bestechung und Geschenkannahme

Wir tolerieren keine Form von Bestechung und Korruption. Wir nehmen und leisten keine ungebührlichen Vorteile jeglicher Art, unabhängig davon, ob die anbietende oder fordernde Person im öffentlichen oder im privaten Sektor tätig ist. Ausgenommen sind Geschenke von geringem Wert und Bewirtungen im Rahmen geschäftlicher Gepflogenheiten.

3.2. Zahlungen an Amtsträger

Weder Mitarbeitende noch sonstige für die Bank tätige Personen leisten „Facilitation Payments“ (Hingabe kleinerer Geldbeträge an öffentliche Amtsträger, um deren Leistungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, zu erhalten oder zu beschleunigen).

3.3. Geschenke und Einladungen

Einerseits kann ein maßvoller Austausch von Geschenken und Einladungen einen sozial akzeptierten Bestandteil erfolgreicher Geschäftsbeziehungen darstellen. Andererseits können das Annehmen und die Vergabe von Geschenken und Einladungen dazu geeignet sein, ungebührlich auf eine Geschäftsbeziehung Einfluss zu nehmen. Die Annahme und Vergabe von Bargeld oder Bargeldäquivalenten ist grundsätzlich untersagt, alle anderen Geschenke und Einladungen unterliegen strengen Regeln.

3.4. Zuwendungen an politische Parteien und politische Exponenten

Die Bank ist parteipolitisch neutral und betreibt kein Lobbying. Die Geschäftsleitung kann Zuwendungen an politische Parteien und an politische Exponenten nur unter folgenden Bedingungen gewähren:

- Den Zuwendungen stehen keine gesetzlichen Vorschriften entgegen.
- Die Zuwendungen bewegen sich in der richtigen Proportionalität.
- Die Zuwendungen sind nicht geeignet, eine Beeinflussung der Amtsführung von Amtsträgern zu bewirken.

3.5. Spesen, Spenden, gemeinnützige Zuwendungen und Sponsorings

Zuwendungen in Form von Spesen, Spenden, gemeinnützigen Zuwendungen und Sponsorings dürfen nicht zur Umgehung von Richtlinien über die Annahme und Vergabe von Geschenken, Zahlungen an Amtsträger („Facilitation Payments“), Zuwendungen an politische Parteien und politische Exponenten und weiteren Bestimmungen dieses Verhaltenskodex verwendet werden, sondern ausschließlich zu den definierten Zwecken.

4. Umgang mit Geschäftspartnern

4.1. Kundenbetreuung

Die APB will ihre Dienstleistungskultur ständig verbessern. Um dies zu verwirklichen, haben sich die Mitarbeitenden intensiv zu bemühen, den wirtschaftlichen Hintergrund und die Bedürfnisse der Kunden zu verstehen, um ihnen die jeweils passenden Produkte und Dienstleistungen anbieten zu können. Demzufolge kann Kunden nur dann eine Dienstleistung oder ein Produkt angeboten werden, wenn die APB über die erforderlichen Konzessionen und ihre Mitarbeitenden über das entsprechende Fachwissen und die notwendige Infrastruktur zur optimalen Kundenbetreuung verfügen. Bei gewissen Produkten ist außerdem eine wirtschaftliche Bonitätsprüfung rechtlich gefordert. Zudem stellt die APB bei Empfehlungen sicher, dass diese ehrlich und fair abgegeben und die Kunden über Risiken angemessen aufgeklärt werden. Eine falsche oder irreführende Werbung ist für uns inakzeptabel.

4.2. Umgang mit Beschwerden

Die Mitarbeitenden der APB sind angehalten, sich mit Kundenbeschwerden sachlich und fair auseinanderzusetzen sowie diese ehestmöglich zu bearbeiten. Die Ursachen etwaiger Beschwerden werden laufend analysiert, um gegebenenfalls zeitnah Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können.

4.3. Bankgeheimnis

Für alle Mitarbeitenden der APB gilt uneingeschränkt die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG). Dies bedeutet unter anderem, dass alle von Kunden erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln sind und keinesfalls an außenstehende Dritte weitergegeben werden dürfen. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nur, wenn die betroffenen Personen ihre ausdrückliche Zustimmung schriftlich erteilt haben oder ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand zur Informationsweitergabe besteht, insbesondere gegenüber Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden. Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht für Mitarbeitende auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

4.4. Kundenkenntnis

Erst die bestmögliche Information über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglicht eine optimale Kundenberatung und -betreuung. Auch werden diese Informationen benötigt, um Verdachtsmomente hinsichtlich Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderer möglicher krimineller Verhaltensweisen (z.B. Betrug) ausschließen zu können. Die APB und ihre Mitarbeitenden müssen sicherstellen, dass ...

- ausreichend Informationen über Kunden vorliegen, um deren Identität, Ruf, Bonität und Tätigkeitsfeld zu kennen.
- ausreichend Informationen über Kunden vorliegen, um sie anleger- und anlagegerecht zu beraten.
- den Kunden ausreichend Beratung zukommt, um die für sie passenden Produkte und Dienstleistungen auszuwählen und um ihren Interessen entsprechende Anlageentscheidungen zu treffen.
- technische Ordersysteme den Kunden unerlaubte Geschäfte weitgehend unmöglich machen bzw. Warnmitteilungen anzeigen.

4.5. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Finanzinstitute können dazu benutzt werden, Gewinne aus kriminellen Aktivitäten zu „waschen“ und somit deren illegalen Ursprung zu verbergen und wieder in den regulären Wirtschaftskreislauf einzubringen. Dieser Vorgang untergräbt die Integrität der Banken, schädigt deren Ruf und kann zu weitreichenden Sanktionen führen. Die APB unterstützt den internationalen Kampf gegen Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung und wendet strengste Vorsichts- und Abwehrmaßnahmen an. Wir sind bestrebt, nur mit Geschäftspartnern zusammenzuarbeiten, die legale Geschäftsaktivitäten betreiben und deren Finanzierungsmittel aus legalen Quellen stammen.

5. Marktmissbrauch

Marktmissbrauch kann entweder durch Verwendung von Insiderinformationen oder in Form von genereller Marktmanipulation erfolgen. Sowohl Kunden als auch Mitarbeitende können dabei noch nicht öffentlich bekannte und preisrelevante Informationen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu nützen versuchen und sich damit gegenüber den anderen Marktteilnehmern beim Handel mit Wertpapieren Vorteile verschaffen. Marktmanipulationen sollen Marktentwicklungen gegenüber unwissenden Dritten vortäuschen und diese Kunden zu für sie ungünstigen Geschäften animieren.

Wir treffen Vorkehrungen, derartige Geschäfte zu erkennen oder technisch zu unterbinden, keine unzulässigen Absprachen zuzulassen und die international gültigen Marktverhaltensregeln und Gesetze einzuhalten. Wir tolerieren keine Versuche zur Manipulation oder Beeinflussung des Marktes oder der Preise von Finanzinstrumenten. Missbrauch zieht schwerwiegende Konsequenzen sowohl für die APB als auch die involvierten Mitarbeitenden nach sich.

6. Buchführung, Offenlegung und Kooperation

6.1. Rechnungslegung und Berichtswesen

Die APB stützt ihre Entscheidungsprozesse auf die Richtigkeit und Genauigkeit der Aufzeichnungen des Rechnungswesens. Besondere Bedeutung hat dabei die vertrauliche Behandlung von Sicherheits- und Personaldaten sowie von Rechnungs- und Finanzdaten. Alle geschäftlichen Vorgänge müssen in unseren Büchern nach Maßgabe festgelegter Verfahren und Prüfungsgrundsätze sowie der geltenden Gesetze (einschließlich Steuergesetze) und anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung ausgewiesen werden. Diese Aufzeichnungen beinhalten die notwendigen Informationen über die jeweiligen Transaktionen.

6.2. Offenlegungspflichten

Die APB verpflichtet sich dazu, im Rahmen der Offenlegungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit in unseren Kommunikationsmitteln rechtzeitig vollständige, faire, präzise und verständliche Daten zu liefern. Unsere finanzielle Offenlegung entspricht den jeweils aktuellen Branchennormen.

6.3. Kooperation mit Aufsichtsbehörden

Wir verpflichten uns, unsere Beziehungen mit den für die APB relevanten Aufsichtsbehörden auf offene, transparente und kooperative Weise zu gestalten, um dadurch ein stabiles Vertrauensverhältnis zu gewährleisten. Im Falle von aufsichtsrechtlichen Fragen oder Prüfungen kooperieren wir in vollem Umfang und stellen alle relevanten Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden erfolgt über den Vorstand, die/den bankinterne/n Ansprechpartner:innen für die Bankenaufsicht („Single Point of Contact“) sowie die jeweils zuständigen Fachbereiche und die dazu befugten Mitarbeitenden.

7. Sensible Geschäftsfelder

Unser Bekenntnis zu den SDGs („Sustainable Development Goals“) soll von der APB proaktiv mitgestaltet werden und damit zu einem Übergang in eine klimaschonende und nachhaltige Wirtschaft führen.

Für die Geschäftsbereiche Veranlagung und Vermögensverwaltung unterstützt die APB den Aktionsplan der Europäischen Union zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum und berücksichtigt in diesen Geschäftsbereichen die SFDR („Sustainable Finance Disclosure Regulation“). Die Artikel 8 und 9 der SFDR werden in den entsprechenden Investmentstrategien bedacht, diese sind in den internen Prozessen der APB festgeschrieben.

Die klaren Ausschlusskriterien für Finanzierungen durch die APB orientieren sich an den Grundsätzen aus ...

- der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- der Europäischen Menschenrechtskonvention,
- den arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Landes,
- den anwendbaren Regelungen internationaler Organisationen und insbesondere der entsprechenden UNO-Konventionen,
- den Rechten der lokalen Bevölkerung und der Urvölker und
- den acht Kernarbeitsnormen der ILO.

Grundsätzlich sollen nur ethisch vertretbare Finanzierungsgeschäfte abgeschlossen werden. So entspricht die Unterstützung der Zwangsarbeit (einschließlich Schuldknechtschaft) oder Kinderarbeit nicht dem Geschäftsmodell der APB. Geschäfte mit Produkten, die der Niederschlagung von Demonstrationen oder politischen Unruhen oder sonstigen Verletzungen von Grund und Menschenrechten dienen, sind ebenso nicht mit unserer Philosophie vereinbar. Dies gilt insbesondere für Geschäfte mit Bezug zu Ländern, in denen politische Unruhen oder militärische Konflikte oder sonstige permanente Verletzungen von Menschenrechten stattfinden oder zu erwarten sind. Ebenfalls entsprechen Projekte mit vorhersehbar negativer Auswirkung auf Umwelt und Biodiversität sowie der Raubabbau an natürlichen Res-

sourcen nicht der Geschäftspolitik der APB. Diese Geschäfte beziehen sich unter anderem auf die Vernichtung des Regenwaldes sowie bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Deshalb sollten bei der Mittelverwendung durch das finanzierte Unternehmen die jeweils verbindlichen ...

- lokalen Umweltschutzvorschriften, die EU-Umweltschutzvorschriften und
- die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt beachtet werden.

Wichtig ist auch die Beachtung des potenziellen Risikos einer Beeinträchtigung der Reputation durch ein Geschäft oder ein Projekt mit möglicherweise negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sollten Zweifel aus diesem Grund an einem Geschäftsfall bestehen, sollte Rücksprache mit Compliance, den Nachhaltigkeitsverantwortlichen oder dem Vorstand gehalten werden. Grundsätzlich sind Geschäfte mit unlauteren Wirtschaftspraktiken ethisch nicht vertretbar, da solche Unternehmen erheblich gegen gesetzliche Regelungen und/oder allgemein anerkannte Verhaltensregeln verstoßen.

Kontroverse Praktiken wie etwa Korruption, Bilanzfälschung, Kartellbildung sowie Preisabsprachen, Betrug, Insidergeschäfte, Steuerhinterziehung aber auch rechtlich bedenkliche Steuervermeidungsstrategien und Geldwäsche sind darunter zu verstehen, aber in der Praxis meist sehr schwer erkennbar. Bei Kenntnis von derartigen Vorkommnissen sind diese Faktoren jedenfalls in hohem Maße bei der Beurteilung zu berücksichtigen oder sogar als Ausschlussgrund zu sehen.

Alle diese Überlegungen sind zuerst einmal bei Neugeschäften zu beachten, bereits bestehende Finanzierungen sollten bei Vertragsverlängerungen bzw. -anpassungen entsprechend überprüft werden.

Im Detail lehnt die APB grundsätzlich direkte Kundenbeziehungen ab im Zusammenhang mit

- Atomkraftwerken (inkl. Zulieferbetriebe von Kernkomponenten und entsprechende Infrastruktur sowie Uranerzeugung und -aufbereitung),
- Waffengeschäften, die über die übliche Jagd- und Sportschützenausrüstung hinausgehen,
- Pornografie oder Prostitution,
- Verstößen gegen Umweltschutz-Richtlinien und/oder Menschenrechts- und/oder arbeitsrechtliche Vorgaben gemäß der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- Arbeitsrechtsverletzung gemäß den ILO-Kernarbeitsnormen (u.a. Versammlungs-/Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung),
- Korruptionsverdacht,
- Kohlekraftwerken oder Kohleabbaubetrieben, Bergbauunternehmen im Zusammenhang mit dem Neubau oder der Erweiterung von Kohleminen aller Art, es sei denn, es handelt sich um technische Modernisierungen, durch welche die ökologischen/sozialen Bedingungen vor Ort verbessert werden,
- kontroversen Kohlenwasserstoffförderungspraktiken (Erdöl und Erdgas) wie Arctic Drilling, dem Abbau von Öl-/Teersanden, Tiefseebohrungen, Oil Drilling in Schutzgebieten sowie ökologisch sensiblen Gebieten und Fracking,
- Geschäftstätigkeiten mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit bestimmten Gütern und Technologien (inkl. Finanzdienstleistungen) handeln, die von Sanktionen oder Embargos betroffen sind, und
- Bank-Mantelgesellschaften („Shell-Banks“).

Ergänzend zu den vorangeführten Regelungen bestehen in der APB detaillierte bankinterne Richtlinien, die laufend evaluiert und angepasst werden.

8. Whistleblowing

Kreditinstitute müssen über angemessene Verfahren verfügen, die es ihren Mitarbeitenden unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, betriebsinterne Verstöße an eine geeignete Stelle zu melden. Für die Meldung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Die APB hat ein technisches System in Form einer Telefon-Hotline eingerichtet. Mitarbeitende können unter der Nummer 800 202 210 Verstöße gegen gesetzliche oder interne Vorgaben in anonymisierter Form melden. Die bei der Schweizer Betreiberfirma aufgezeichneten Gespräche werden in der Folge in ein Textdokument umgewandelt und in schriftlicher Form an den WAG-Compliance Officer sowie die/den Leiter:in Innenrevision zur weiteren Beurteilung zugesandt.

Außerdem können Meldungen direkt an die/den WAG-Compliance Officer:in oder die Innenrevision gerichtet werden. Diese Meldungen sind zur Vermeidung von Unsicherheiten und zur Wahrung der Objektivität sowie zu deren Nachvollziehbarkeit unter Angabe der Personalien des/r Meldenden schriftlich zu erstatten. Die Identität des/r Meldenden wird nur dann der Personalabteilung und dem Gesamtvorstand offengelegt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anschuldigung (unzweifelhaft) vorsätzlich falsch erhoben wurde. Vorsätzlich handelt, wer eine/n andere/n Mitarbeitende/n wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Handlung oder einer Verletzung einer Dienstpflicht verdächtigt (Behauptung falscher Tatsachen). Bestehen Indizien dafür, dass ein/e andere/r Mitarbeitende/r sich rechtswidrig verhält oder gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex verstößt, wird grundsätzlich nicht davon auszugehen sein, dass eine Anschuldigung vorsätzlich erhoben wurde.

Alle Meldungen werden streng vertraulich behandelt. Repressalien gegen Beschwerdeführer:innen, gleich welcher Art, werden nicht toleriert. Die Bank stellt sicher, dass ein/e in redlicher Absicht Meldende/r vor negativen Auswirkungen geschützt wird.

Hier finden Sie uns:

Österreich

Riezlern (Unternehmenssitz)
Walsersstraße 61
6991 Riezlern

Innsbruck
Kaiserjägerstraße 9
6020 Innsbruck

Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 1
5020 Salzburg

Deutschland

Düsseldorf
Benrather Straße 11
40213 Düsseldorf

Stuttgart
Kronprinzstraße 30
70173 Stuttgart